

BVGer D-3901/2014 vom 29. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3901_2014

FR: TAF D-3901/2014 du 29 mars 2016

IT: TAF D-3901/2014 del 29 marzo 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde wird vorab die Rüge erhoben, das BFM habe bei der BzP "einen Sorani-Dolmetscher aufgeboden, obwohl die Befragung des Beschwerdeführers in dessen Muttersprache - Kurmanci - durchgeführt worden sei. Sorani und Kurmanci seien

verschiedene Sprachen. Wenn der Beschwerdeführer etwas nicht verstanden habe, sei der Dolmetscher auf Arabisch ausgewichen, das der Beschwerdeführer ebenfalls nicht gut beherrsche (vgl. act. A3/13 S. 3 Ziff. 1.17.03). Der Beschwerdeführer stellt sich damit sinngemäss auf den Standpunkt, allfällige Widersprüche zu seinen Aussagen in der einlässlichen Anhörung vom 9. Mai 2014 dürften nicht als Indizien wider die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen verwendet werden, da diese im Ergebnis auf die Folgen einer fehlerhaften Übersetzung des Dolmetschers anlässlich der BzP zurückzuführen seien (vgl. a.a.O. S. 5 f. Ziff. 3.4).

E. 3.2

Diese Rüge erweist sich aufgrund der Aktenlage als unbegründet: So steht - wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 5. August 2014 zutreffend erwogen hat - fest, dass der Beschwerdeführer bei der BzP in seiner Muttersprache Kurmanci befragt worden ist. Sodann hat der Beschwerdeführer sowohl zu Beginn als auch am Ende der Befragung bestätigt, den Dolmetscher gut verstanden zu haben (vgl. act. A3/13 S. 2 Bst. h i.V.m. S. 9 Ziff. 9.02). Schliesslich hat er nach erfolgter Rückübersetzung des Protokolls unterschriftlich bestätigt, das Protokoll entspreche seinen wahrheitsgemässen Aussagen und sei ihm in einer ihm verständlichen Sprache (Kurmanci) rückübersetzt worden. Dabei muss er sich behaften lassen. Der Einwand in der Replik vom 5. September 2014, wonach der Beschwerdeführer rechtsunkundig, bei der BzP aufgeregt und deshalb nicht in der Lage gewesen sei, den aufgebotenen Dolmetscher abzulehnen, vermag nach dem Gesagten nichts zu bewirken.

E. 3.3

Aus dem Gesagten folgt, dass allfällige Widersprüche zwischen den beiden Protokollen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen Verwendung finden dürfen, soweit sie als wesentlich erscheinen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der behaupteten Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch zunächst damit, er sei von der türkischen Polizei im Flughafen Atatürk in Istanbul beim Versuch, in den Libanon auszureisen, festgenommen, anschliessend elf Tage lang inhaftiert und am 3. Februar 2013 schliesslich zwangsweise nach Syrien rücküberstellt worden, wobei man ihn Einheiten der Freien Syrischen Armee (FSA) übergeben habe (vgl. act. A7/17 S. 4 f. F27 bis F39).

E. 5.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der zu seiner angeblichen Festnahme und anschliessenden Inhaftierung führenden Gründe derart widersprüchlich ausgefallen sind, dass an deren Glaubhaftigkeit überwiegende Zweifel angebracht sind. So brachte er zunächst vor, die Polizei habe ihn damals verhaftet, weil sein Reisepass nur noch drei Monate gültig gewesen sei (vgl. act. A7/17 S. 4 F und A28). Auf Vorhalt hin, sein Pass sei noch bis 2018 gültig, korrigierte er seine Aussage dahingehend, sein Einreisevisum für die Türkei sei nur drei Monate gültig gewesen (vgl. act. A7/17 S. 4 F29 f.). In diesem Zusammenhang fällt allerdings auf, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner angeblichen Inhaftierung noch keine drei Monate lang in der Türkei geweilt hätte, reiste er doch laut dem auf Seite 7 seines Passes enthaltenen türkischen Einreisestempel am 19. November 2012 in die Türkei ein. Daraus folgt, dass er die Bestimmungen in Bezug auf die maximale Verweildauer in der Türkei von drei Monaten für syrische Staatsangehörige gar nicht verletzt haben konnte. In der Folge räumte er dies selbst ein, um gleichzeitig neu zu behaupten, seine polizeiliche Festnahme gründe darauf, dass der syrische Ausreisestempel (vom 9. November 2012) von der FSA stamme (vgl. act.

A7/17 S. 4 F und A30). Diese, gleichsam alternativ abgegebenen Erklärungsversuche sind derart inkongruent, dass die angebliche Inhaftierung und spätere zwangsweise Rücküberstellung des Beschwerdeführers nach Syrien unglaublich erscheinen. Damit ist auch seiner Behauptung, die türkischen Behörden hätten ihn dabei Einheiten der FSA übergeben, im Ergebnis die Grundlage entzogen, weshalb die hieran anknüpfenden Geschehnisse ebenfalls als unglaublich zu bewerten sind. Bei dieser Sachlage ist auch nicht ersichtlich, weshalb die türkischen Behörden ein einjähriges Einreiseverbot gegen den Beschwerdeführer hätten verhängen sollen, wie dies in der Beschwerde geltend gemacht wird (vgl. ebendort S. 6 Ziff. 3.5.2). Nur am Rande sei deshalb darauf hingewiesen, dass auch die Schilderung von Einzelheiten im Zusammenhang mit der FSA sowie der YPG gravierende Widersprüche enthalten, die bereits für sich allein betrachtet an der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen zweifeln lassen. So führte der Beschwerdeführer einerseits aus, er habe zwei Tage lang im Verband der FSA mitkämpfen müssen (vgl. act. A3/13 S. 8 Mitte), wogegen er bei der einlässlichen Anhörung davon sprach, er habe sieben Tage lang an Kampfhandlungen teilnehmen müssen (vgl. act. A7/17 S. 6 f. F und A53). Widersprüchlich ausgefallen sind auch die Aussagen des Beschwerdeführers, wie er sich von der FSA zur YPG habe absetzen können. So behauptete er zum einen, es habe sich schliesslich eine Gelegenheit zur Flucht ergeben, die er genutzt habe (vgl. act. A3/13 S. 89), zum anderen, er habe zu fliehen versucht, was nicht geklappt habe (vgl. act. A7/17 S. 10 F und A99 f.), sich indessen den Einheiten der YPG nach verlorener Schlacht ergeben können, während die übrigen Kämpfer der unterlegenen FSA beziehungsweise Al-Nusra Front geflohen seien (vgl. act. A7/17 S. 11 f. F und A111 bis 115). Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde kann nicht die Rede davon sein, dass die vorgenannten Widersprüche als unerheblich zu bezeichnen beziehungsweise einzig auf Übersetzungsfehler der Dolmetscher zurückzuführen sind (vgl. a.a.O. S. 7 Ziff. 3.6.5 bis 3.6.8).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, Angehörige des mit seiner Familie verfeindeten Stammes der D._____ hätten im Sommer 2011 beziehungsweise im August 2012 zwei Male versucht, ihn zu töten. Wie der Beschwerdeführer indessen sowohl anlässlich der BzP als auch anlässlich seiner vertieften Anhörung zu den Ausreisegründen am 9. Mai 2014 erklärte, liegen dem langjährigen Streit zwischen den zwei Familien Landstreitigkeiten beziehungsweise wirtschaftliche Motive zugrunde (vgl. act. A3/13 Ziff. 7.01 S. 7 und act. A7/17 S. 8, F und A71). Der angebliche Tötungsversuch am Beschwerdeführer durch Angehörige der verfeindeten Familie erfolgte somit nicht aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauung). Vielmehr handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer geschilderten Tötungsversuchen um gemeinrechtliche Straftaten, welche keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darzustellen vermögen, da es ihnen an einem asylbeachtlichen Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG mangelt. Den genannten Tötungsversuchen kommt demnach keine asylrechtliche Bedeutung zu.

E. 5.4

Nach dem Gesagten erscheint es insgesamt nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hatte.

E. 5.5.1

Der Beschwerdeführer reichte im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens zunächst einen Einberufungsbefehl vom 13. Mai 2013 und später sein Militärbüchlein vom 6. März 2012 ein.

E. 5.5.2

Aufgrund dieser Eingaben könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien militärstrafrechtliche Sanktionen zu befürchten hätte, weil er einem militärischen Aufgebot keine Folge geleistet hat, das in seiner Abwesenheit ergangen ist. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer am 19. Februar 2013 aus Syrien ausreiste und der Einberufungsbefehl gemäss der eingereichten Übersetzung vom 13. Mai 2013 datieren soll, stellt sich die Frage, ob damit ein objektiver Nachfluchtgrund entstanden ist. Ein solcher ist dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat zur drohenden Verfolgung führen.

E. 5.5.3

In diesem Zusammenhang fällt vorab auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom 9. Mai 2014 auf die Frage, ob er ein Militärbüchlein besitze, antwortete, er habe kein Militärbüchlein bekommen (vgl. act. A7/17 S. 14 F und A142). Er wies indessen darauf hin, zwischenzeitlich in den Militärdienst einberufen worden zu sein, aber keine in Syrien wohnhaften Verwandten mehr zu haben, welche ihm das entsprechende Dokument zusenden könnten (vgl. act. A7/17 S. 3 F und A22). Das BFM hielt in diesem Kontext in seinen Vernehmlassungen vom 5. August 2014 sowie vom 24. Juli 2015 unter anderem fest, eine Einberufung zum Militärdienst ohne vorgängige Aushebung entspreche nicht den bekannten Einberufungsabläufen, woran auch der zwischenzeitlich eingegangene Marschbefehl nichts ändern könne. In der Tat setzt eine Einberufung in den Militärdienst in Syrien eine vorgängige militärische Musterung beziehungsweise sanitärische Untersuchung voraus, nach deren Abschluss der Dienstpflichtige sein Militärbüchlein erhält (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee, 30. Juli 2014 S. 5). Der Beschwerdeführer reichte sein angebliches Militärbüchlein indessen erst mit Begleitschreiben seines Rechtsvertreters vom 20. August 2015 ein, offenbar, nachdem ihm bewusst geworden war, dass ein Einberufungsbefehl die Existenz eines Militärbüchleins voraussetzt. Ein derartiges Verhalten im Verbund mit der ursprünglichen Aussage, nie ein Militärbüchlein besessen zu haben, spricht indiziell stark dafür, dass es sich bei dem vom 6. März 2012 datierenden Militärbüchlein um eine Fälschung handelt. Dies zusätzlich auch deshalb, weil der Beschwerdeführer darin laut der am 8. September 2015 nachgereichten deutschen Übersetzung desselben als Analphabet bezeichnet wird, während der Beschwerdeführer anlässlich beider Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden erklärt hat, in Syrien die Schulen bis zur elften (vgl. act. A3/13 S. 4 Ziff. 1.17.04) beziehungsweise bis zur neunten Klasse (vgl. Act. A7/17 S. 3 F und A13) besucht zu haben. Eine abschliessende Beantwortung der Frage, ob das Militärbüchlein tatsächlich als Fälschung erscheint, kann indes offenbleiben, zumal das angebliche "Original" des Einberufungsbefehls vom 13. Mai 2013 auf der Basis eines lediglich kopierten Formulars (inklusive Stempelung) erstellt worden ist, was ein eindeutiges Fälschungsmerkmal darstellt.

E. 5.5.4

All diese Überlegungen führen zum Schluss, dass die angebliche nachträgliche Einberufung des Beschwerdeführers zum Militärdienst als nicht glaubhaft erscheint. Demgegenüber sind die blossе Möglichkeit, künftig gegebenenfalls aufgeboten zu werden, und eine damit verbundene Absicht, in diesem Fall den Dienst in der syrischen Armee verweigern zu wollen, offensichtlich nicht geeignet, zum heutigen Zeitpunkt eine asylrechtlich relevante Gefährdung als Dienstverweigerer oder Deserteur (vgl. zur entsprechenden Situation in Syrien BVGE 2015/3 E. 6.7.2 f.) zu begründen.

E. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder asylrelevante Vorfluchtgründe noch einen objektiven Nachfluchtgrund glaubhaft zu machen vermochte. Die Vorinstanz hat folglich sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM respektive BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Punkten 1-3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des BFM Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.- (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde beantragt, es sei ihm im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren. Da der Beschwerdeführer aufgrund der Aktenlage seit dem 1. September 2014 ununterbrochen einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist davon auszugehen, er verfüge über die erforderlichen Mittel, um die Verfahrenskosten bezahlen zu können (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Rechtsverteidigung (Art. 110a Abs. 1 AsylG) sind deshalb abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.